

FAQ

zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit den Folgen der Corona-Pandemie

Stand: 25.03.2020

der gsub im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Inhalt		Seite
1	Handlungsleitende Grundsätze	3
2	Anerkennung von Ausgaben	4
	2.1 Grundsätze	4
	2.2 Personalausgaben	6

1 Handlungsleitende Grundsätze

Thema	Antwort
Verhinderung/Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus	Projektaktivitäten, bei denen es zu persönlichem Kontakt von Personen kommt (z.B. Workshops, Schulungen, Veranstaltungen) sind bis 30. April abzusagen. Hierbei sind etwaige behördliche Verlängerungen der Kontaktverbote zu berücksichtigen.
	Bei Projektinhalten, die Risikogruppen betreffen, sollte diesbezüglich besonders sorgsam umgegangen werden. Beispielsweise haben Beratungen vorzugsweise telefonisch, online und/oder per E-Mail zu erfolgen.
	Bei der Risikoeinschätzung sind behördliche Anordnungen und die Hinweise des Robert Koch-Instituts (<u>www.rki.de</u>) zu beachten.
	Gegebenenfalls sind Einzelfallentscheidungen aufgrund besonderer Umstände vor Ort unabhängig von den allgemeinen Handlungsempfehlungen notwendig. Diese Entscheidungen sind eigenverantwortlich und aussagekräftig zu dokumentieren. Dabei darf der Zuwendungsweck nicht gefährdet werden.
Umgang bei Verdachtsfällen	Bei Verdachtsfällen entscheiden die örtlichen Behörden über das weitere Vorgehen, in der Regel sind das die Gesundheitsämter.
Unterbrechung von Projektaktivitäten / grundlegende Änderungen des be- willigten Projektkonzepts	Die Gründe, das Ausmaß und die Folgen der Unterbrechung von Projektaktivitäten sowie die ergriffenen Maßnahmen, um den Zuwen- dungszweck noch zu erreichen, sind durch den Zuwendungsempfänger gut zu dokumen- tieren.
	Wenn durch die Folgen der Corona-Pandemie die Erreichung des Zuwendungszwecks ge- fährdet ist oder sich das bewilligte Konzept verändert, ist die gsub zu informieren.

Thema	Antwort
Verfehlung von Projektzielen	Durch die Folgen der Corona-Pandemie kann es zu geringeren Teilnehmerzahlen bei Work- shops und Veranstaltungen oder zu einem Rückgang von Beratungszahlen kommen. Derartige Folgen sind nicht förderschädlich, soweit der Zusammenhang aussagekräftig do- kumentiert ist.
Regelungen des Zuwendungsbe- scheids	Die Regelungen des Zuwendungsbe- scheids bleiben weiterhin gültig.

2 Anerkennung von Ausgaben

2.1 Grundsätze

Thema	Antwort
Zi gi V Vi V Si	Bewilligte projektbezogene Fixausgaben sind zuwendungsfähig bspw. Mieten, Betriebsausgaben (Strom, Wasser, Telefon, Wachschutz). Voraussetzung dafür bleibt stets – unabhängig von den Folgen der Corona-Pandemie – die im Verwendungsnachweis dokumentierte wirtschaftliche und projektbezogene Verwendung von Fördermitteln.

Thema	Antwort
Anerkennung von Ausgaben durch die Absagen von Projektaktivitäten	Eingegangene vertragliche Verpflichtungen für Projektaktivitäten z.B. geplante Veranstaltungen und Workshops, sind zuwendungsfähig, wenn diese Aktivitäten auf Grund von Covid-19 nicht durchgeführt werden. Dazu gehören auch Stornogebühren für bereits gebuchte Reisen und Unterkünfte.
	Dabei müssen Stornierungsfristen, so weit möglich, ausgenutzt oder Bemühungen unter- nommen werden, mit Veranstaltern und Ver- tragspartnern kostenneutrale Verschiebungen zu erreichen.
	Fördermittel, die infolge ausgefallener Veranstaltungen vom Zuwendungsempfänger aufgrund ersparter Ausgaben nicht benötigt werden, sind grundsätzlich zurückzuerstatten. Auf die VV Nr. 8.3 zu § 44 BHO wird verwiesen.
	Voraussetzung ist, dass eine vertragliche Bindung für die entsprechende Leistung besteht, die ursprüngliche Beauftragung wirtschaftlich war und die Umstände der Unterbrechung einer Projektaktivität bzw. der Absage von Aktivitäten aussagekräftig dokumentiert sind.
Neue finanzielle Verpflichtungen	Angesichts der unklaren Situation sollten aktuell keine neuen finanziellen Verpflichtungen für Veranstaltungen und Workshops oder die Bindung von Honorarkräften eingegangen werden, sofern keine kostenfreien Stornierungen möglich sind.
Andere Kostenträger	Ansprüche auf Lohnfortzahlungen, Kurzarbeitergeld oder andere Entschädigungen, wie z.B. § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz) sind vorrangig geltend zu machen.
	Zuwendungsempfänger müssen das Vorliegen derartiger Ansprüche prüfen, dokumentieren und die Inanspruchnahme im Verwendungsnachweis anzeigen.

2.2 Personalausgaben

Frage	Antwort
Homeoffice / mobiles Arbeiten	Priorität hat gegenwärtig die Minderung der Ansteckungsgefahr für die Projektmitarbeiten- den und mögliche Partner, Teilnehmende oder Beratungssuchende.
	Daher ist es empfehlenswert, dass Projektmit- arbeitende soweit möglich von zu Hause aus arbeiten und nicht zwingend notwendige per- sönliche Kontakte vermieden werden.
	Dabei sind die Projektträger als Arbeitgeber für die Umsetzung der damit zusammenhängen- den arbeits- und datenschutzrechtlichen Vor- raussetzungen verantwortlich.
Arbeitszeiten / Verfügbarkeiten der Projektmitarbeitenden	Soweit durch die behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen oder andere Umstände in unmittelbarer Folge der Corona-Pandemie Mitarbeitende nicht zur Arbeitsstätte (des Zuwendungsempfängers) kommen können bzw. deren zeitliche Verfügbarkeit – ob zu Hause oder am üblichen Arbeitsplatz - eingeschränkt ist, wird empfohlen, die Projekttätigkeiten zeitlich und/oder örtlich so umzuorganisieren, das die Erreichung bzw. Erfüllung des Zuwendungszwecks weiterhin möglich ist. Dazu gehört auch die Umverteilung von Aufgabenbereichen je nach persönlicher Situation der Projektmitarbeitenden. Grundsätzlich ist der Projektträger als Arbeitgeber für die weitere arbeitsrechtliche Bewertung der verkürzten Arbeitszeiten verantwortlich.

IMPRESSUM

gsub Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH Projektträger des Bundesprogramms

Kronenstraße 6, 10117 Berlin

E-Mail: Programm-Mailadressen

Internet: <u>www.gsub.de</u>

gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH

Kronenstr. 6, 10117 Berlin

Sitz Berlin - Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg – B-39610

Geschäftsführer: Dr. Reiner Aster